

BGer 5C.105/2005 vom 11. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.105_2005

FR: TF 5C.105/2005 du 11 juillet 2005

IT: TF 5C.105/2005 del 11 luglio 2005

Regeste

Dienstbarkeit | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Für die Ermittlung von Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit gibt Art. 738 ZGB eine Stufenordnung vor. Ausgangspunkt ist der Grundbucheintrag. Soweit sich Rechte und Pflichten aus dem Eintrag deutlich ergeben, ist dieser für den Inhalt der Dienstbarkeit massgebend (Art. 738 Abs. 1 ZGB). Nur wenn sein Wortlaut unklar ist, darf im Rahmen des Eintrags auf den Erwerbsgrund zurückgegriffen werden (Art. 738 Abs. 2 ZGB), d.h. auf den Begründungsakt, der als Beleg beim Grundbuchamt aufbewahrt wird (Art. 948 Abs. 2 ZGB) und einen Bestandteil des Grundbuchs bildet (Art. 942 Abs. 2 ZGB). Ist auch der Erwerbsgrund nicht schlüssig, kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit - im Rahmen des Eintrags - aus der Art ergeben, wie sie während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB)(BGE 130 III 554 E. 3.1 S. 556 f.).

E. 2

Wie auch die Klägerin selbst anerkennt, lassen sich dem Grundbucheintrag keine deutlichen Angaben zum Inhalt des strittigen Zufahrtsrechts entnehmen. Schon das Bezirksgericht hatte deshalb geprüft, inwieweit auf den Erwerbsgrund zurückgegriffen werden könne. Es erwähnte vorab die Situationsskizze, die dem von den Rechtsvorgängern der beiden Parteien am 10. Juli 1967 unterzeichneten einschlägigen Dienstbarkeitsvertrag beigeheftet gewesen sei. Das Kantonsgericht teilt die Auffassung der ersten Instanz, jene habe die vom Zufahrtsrecht betroffene Bodenfläche noch nicht endgültig festgehalten. Sie werde lediglich als Situationsskizze bezeichnet und bilde Bestandteil eines Vertrags, mit dem die Errichtung und spätere Benützung der Quartiererschliessungsstrasse habe sichergestellt werden wollen und in dem auch bereits dem Umstand Rechnung getragen worden sei, dass die bislang landwirtschaftlichen Zwecken dienende Parzelle Nr. ttt eines Tages ebenfalls überbaut werden dürfte. Dies habe vernünftigerweise nur so verstanden werden können, dass der Weg C._____, so wie er nach seiner Erstellung nach aussen in Erscheinung treten würde, als Gesamtanlage ungeschmälert für die Ausübung des Zufahrtsrechts zu den durch ihn erschlossenen Grundstücken zur Verfügung stehen werde, also auch für die hier in Frage stehenden Parzellen, die am 18. Dezember 1970 von der Liegenschaft Nr. ttt abgetrennt worden seien. Zu jenem Zeitpunkt sei der Weg C._____ in Form einer Naturstrasse bereits gebaut gewesen. Im Rahmen der Eintragung der Abparzellierung und der damit einhergehenden Übertragung der bestehenden Dienstbarkeiten auf die beiden neuen Grundstücke sei die Grundbuchanmeldung um den vom 11. November 1970 datierten Plan ergänzt worden. Dieser habe nicht nur die neuen Liegenschaftsgrenzen

wiedergegeben, sondern gleichzeitig auch den Verlauf und die Ausdehnung der Erschliessungsstrasse angedeutet, nunmehr aber nicht mehr als Projekt wie in der Situationsskizze von 1967, sondern in etwa so, wie sie inzwischen offenbar errichtet worden sei. Seither diene der Plan im Grundbuch als Beleg für das auf der Parzelle Nr. rrr (der Klägerin) zugunsten der Parzelle Nr. sss (der Beklagten) lastende Zufahrtsrecht. Die Vorinstanz verweist alsdann auf die Aussagen der verschiedenen (vom Bezirksgericht) befragten Zeugen, denen entnommen werden könne, dass die Weganlage hinsichtlich ihrer Erscheinungsform im Gelände in der Folge keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren habe. Während Jahrzehnten sei die Anlage von den Anstössern im Vertrauen darauf, dass Baute und Grunddienstbarkeit deckungsgleich seien, zum vorgesehenen Zweck benützt worden, ohne dass es zu irgendwelchen Beanstandungen gekommen wäre, auch nicht etwa von Seiten der Rechtsvorgänger der Klägerin, in deren Stellung diese eingetreten sei. Insbesondere deute nichts darauf hin, dass im strittigen Grenzbereich zwischen den Parzellen Nrn. rrr und sss die Ausübung der Dienstbarkeit einmal anders gehandhabt worden wäre, dass hierfür nicht der ganze Strassenkörper, sondern nur ein Teil davon zur Verfügung gestanden hätte. Auf Grund ihrer Erkenntnis, dass die der Erschliessung der fraglichen Grundstücke dienende Baute und die die Zufahrt gewährleistende Dienstbarkeit einander entsprächen, hat die Vorinstanz weiter festgehalten, dass für den Ausgang der Streitsache nicht von Belang sein könne, wann bestimmte Teile des Weges C. _____ einen Asphaltbelag erhalten hätten. Ebenso wenig sei ersichtlich, wie sich aus dem Umstand, dass auf dem umstrittenen Abschnitt des Weges C. _____ offenbar gelegentlich Fahrzeuge abgestellt würden, zwingend der Schluss ergeben soll, dass jener Bereich von der Grunddienstbarkeit gar nicht erfasst werde. Auch aus der etwas verwirrenden Bemerkung im erstinstanzlichen Urteil, die Erschliessungsstrasse sei zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt geringfügig, um rund 0,75 m, verbreitert worden, könne die Klägerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Abgesehen davon, dass die Annahme des Bezirksgerichts dem Ergebnis der Zeugenbefragung zuwiderlaufe, enthalte der anlässlich der Abparzellierung gefertigte Plan ohnehin keine zentimetergenaue Darstellung der damals errichteten Erschliessungsanlage. Vergleiche zwischen diesem Plan und der aktuellen Grundbuchplankopie erlaubten damit nicht, verlässlich zu sagen, dass es in der Vergangenheit zu nennenswerten Erweiterungen des Strassenkörpers gekommen sei.

E. 3

Verletzungen von Bundesrecht erblickt die Klägerin darin, dass das Kantonsgericht sich bei seinem Entscheid nicht in erster Linie auf die Grundbuchbelege gestützt und ausserdem Art. 737 Abs. 2 ZGB missachtet habe, wonach ein aus einer Dienstbarkeit fliessendes Recht in möglichst schonender Weise auszuüben sei. Was sie zur Begründung im Einzelnen ausführt, ist indessen unbehelflich:

E. 3.1

Die Feststellung des Kantonsgerichts, die Situationsskizze von 1967 habe die vom strittigen Zufahrtsrecht betroffene Bodenfläche noch nicht endgültig festgehalten, ist tatsächlicher Natur. Auf Grund des zur staatsrechtlichen Beschwerde Ausgeführten ist sie für das vorliegende Verfahren verbindlich, zumal die Klägerin auch nicht etwa darlegt, sie sei unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen, und nichts auf ein offensichtliches Versehen hindeutet (Art. 63 Abs. 2 OG). Was die Klägerin der erwähnten Feststellung entgegenhält, ist hier daher nicht zu hören. Sodann ist unter den dargelegten Umständen nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz zum Schluss gelangte, der Umfang

des Zufahrtsrechts lasse sich aus der erwähnten Skizze nicht mit hinreichender Deutlichkeit bestimmen, und sich bei der Ermittlung der Lokalisierung der Dienstbarkeit deshalb nicht damit begnüge, auf jene abzustellen. Die tatsächlichen Feststellungen des Kantonsgerichts lassen auch die Aussagen den Planes aus dem Jahre 1970 zu Lage und Umfang der Dienstbarkeit als zu unbestimmt erscheinen, so dass das Gesagte ebenso für ihn gilt. Damit unterscheiden sich die hier gegebenen Verhältnisse wesentlich von denjenigen, die dem von der Klägerin angerufenen Urteil der erkennenden Abteilung vom 23. Dezember 2003 (5C.225/2003+5C.226/2003) zugrunde gelegen hatten: Dort war ein eindeutiger Situationsplan vorhanden.

E. 3.2

Indem das Kantonsgericht bei der Ermittlung der Lokalisierung der Dienstbarkeit die Art berücksichtigte, wie das Zufahrtsrecht während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB), hat es nach dem Gesagten kein Bundesrecht verletzt. Die Annahme der Vorinstanz, das Zufahrtsrecht sei in dem zwischen den Grundstücken der Parteien gelegenen Bereich seit Jahrzehnten stets auf dem ganzen Strassenkörper des Weges C._____ ausgeübt worden, ist wiederum tatsächlicher Natur. Auch sie ist aus den oben dargelegten Gründen hier deshalb verbindlich. Dass die Beklagte einen Teil des fraglichen Strassenstücks anerkanntermassen regelmässig als Parkplatz nutze, wie die Klägerin vorbringt, findet in den tatsächlichen Feststellungen des Kantonsgerichts keine Stütze. Die Vorinstanz wie schon das Bezirksgericht, auf dessen Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen wird, haben im Übrigen durchwegs klar zum Ausdruck gebracht, dass ausschliesslich ein "Zufahrtsrecht" zur Diskussion stehe und die strittige Dienstbarkeit keine zusätzliche Nutzung der von der Klägerin erwähnten Art erfasse. Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Kantonsgerichts, aus dem gelegentlichen Abstellen von Fahrzeugen auf dem strittigen Abschnitt sei nicht zwingend zu schliessen, dass der betreffende Strassenteil vom Zufahrtsrecht ausgenommen sei. Die Ausführungen der Klägerin zu den allgemeinen Grundsätzen des Dienstbarkeitsrechts (Pflicht zur schonenden Ausübung der Dienstbarkeit; restriktive Auslegung von Grunddienstbarkeiten; Eintragungsprinzip bzw. öffentlicher Glaube des Grundbuchs) stossen angesichts des im angefochtenen Entscheid in tatsächlicher Hinsicht Festgestellten ins Leere.

E. 4

Soweit auf die Berufung einzutreten ist, ist sie nach dem Gesagten abzuweisen. Die Gerichtsgebühr ist mithin der Klägerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist und der Beklagten demnach keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.